

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 22.09.1983 gegründete Verein führt den Namen „Kettwiger Tennisgesellschaft e.V.“ und hat seinen Sitz in Essen-Kettwig. Er ist unter diesem Namen in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter VR 2815 eingetragen.

Die Farben sind rot/weiß, die Flagge ist ein Wimpel.

Der Kettwiger Tennisgesellschaft e.V. (im folgenden auch die KTG genannt) war ursprünglich die Tennisriege des am 02.07.1906 gegründeten Kettwiger Rudergesellschaft e.V. (KRG). Die KTG tritt in allen tennissportlichen Aktivitäten deren Nachfolge an und setzt auch ihre Tradition fort.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Kettwiger Tennisgesellschaft e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports Tennis. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Berücksichtigung und Förderung der heranwachsenden Jugend. Dem Vereinszweck dienen dabei die der KTG gehörenden Grundstücke, Gebäude, Sportanlagen und Sportgeräte.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Vergünstigungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendarbeit im Tennissport.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied der KTG kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf religiöse, politische oder rassische Zugehörigkeit werden. Die KTG hat aktive, passive und Ehrenmitglieder.

§ 6 Aktive Mitglieder

Die aktiven Mitglieder dürfen die Sportanlagen und Sportgeräte nach Maßgabe der Haus-, Hallen- und Sportordnung benutzen. Die Zahl der aktiven Mitglieder ist durch die Anzahl der Tennisplätze beschränkt. Alle Mitglieder können an der Mitgliederversammlung der KTG sowie den sonstigen Vereinsversammlungen teilnehmen; das Stimmrecht ist an die Volljährigkeit gebunden.

§ 7 Passive Mitglieder

Passives Mitglied kann werden, wer die Zwecke der KTG im Sinne des § 2 dieser Satzung fördern will. Die passiven Mitglieder sind nicht berechtigt, die Sportanlagen und –geräte zu benutzen; im übrigen haben sie die vollen Rechte der aktiven Mitglieder.

§ 8 Umwandlung der Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder können durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung der in § 12 genannten Frist passive Mitglieder werden. Die Umwandlung der passiven in eine aktive Mitgliedschaft bedarf eines Vorstandsbeschlusses im Sinne von § 10.

§ 9 Ehrenmitglieder

Wer sich hervorragende Verdienste um die Förderung des deutschen Sports oder der KTG erworben hat, kann vom Beirat aufgrund eines jeweils mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder zu fassenden Beschlusses zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder, ohne jedoch zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet zu sein.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

Gesuche um Aufnahme als Mitglied in die KTG sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Minderjährige haben dem Aufnahmegesuch eine schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Werden gegen eine Aufnahme als Mitglied Bedenken geäußert, erfolgt auf einer Beiratssitzung eine Beratung und die Abstimmung. Zur Aufnahme der Mitglieder sind in diesem Fall $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Beiratsmitglieder erforderlich. Der Beschluss ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

Den Vereinsmitgliedern wird die Aufnahme neuer Mitglieder durch Aushang am „Schwarzen Brett“ bekanntgegeben. Jedes Mitglied, das Bedenken gegen eine Aufnahme hat, ist verpflichtet, sie dem Vorstand innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen. Der Beirat hat zu prüfen, ob die Aufnahme widerrufen werden muss oder ob sie trotz der geäußerten Bedenken aufrechterhalten werden kann.

§ 11 Beiträge, Umlagen und Eintrittsgelder

Beiträge, Umlagen und Eintrittsgelder werden durch die Mitgliederversammlung (§ 16) festgesetzt. Änderungen werden auf Vorschlag des Beirates auf der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschlossen.

Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der Mitglieder, die mindestens 50 Jahre der KTG angehören, sind sämtliche Mitglieder zur Zahlung der festgesetzten Jahresbeiträge und Umlagen verpflichtet, die je zur Hälfte am 15. Januar und am 15. Juli fällig sind.

Neueintretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag zeitanteilig zum Aufnahmeterrn und ggfls. ein Eintrittsgeld sowie ggfls. eine Umlage zu zahlen. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

Bei nicht termingerechter Zahlung sind 1 % Verzugszinsen pro Monat zu entrichten.

Beiträge und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren erhoben.

Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Mitglieder in begründeten Ausnahmefällen abweichende Regelungen zu treffen.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Austrittserklärung
- c) durch Ausschluss
- d) durch begründeten Widerruf der Aufnahme

Der Austritt ist nur zum 31. Dezember unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. In Sonder- und Härtefällen kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen.

§ 13 Sanktionen, Ausschluss von Mitgliedern

Verstößt ein Mitglied gegen Satzung, Kameradschaft oder gute Sitten oder schädigt das Ansehen der KTG, so hat der Vorstand die Angelegenheit aufzuklären und gegebenenfalls gegen das Mitglied einzuschreiten.

Der Vorstand kann die Erteilung von Verweisen und ein Sportverbot bis zu 4 Wochen, der Beirat darüber hinaus ein Sportverbot von längerer Dauer sowie in schwerwiegenden Fällen den Ausschluss des Mitgliedes beschließen.

Für den Ausschluss ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Beiratsmitglieder erforderlich.

Der Ausschluss darf nur erfolgen, wenn dem Betroffenen ausreichend Gehör zur Rechtfertigung gegeben wurde. Es ist ihm ein mit Gründen versehener Bescheid zuzustellen.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, auch das Recht zum Tragen der Abzeichen der KTG.

Für rückständige Beiträge und Umlagen bleibt die Zahlungspflicht bestehen.

§ 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand, bestehend aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
3. Der Beirat, bestehend aus
 - dem Vorstand
 - mindestens 6 Vereinsmitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder für spezielle Aufgaben geeignet sind.

§ 15 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Es werden abgehalten:

- eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) in jedem Jahr,
- außerordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) bei Bedarf.

§ 16 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Tertial eines jeden Jahres statt. Der Termin muss allen Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sechs Kalendertage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Jahreshauptversammlung nur behandelt werden, wenn die Versammlung ihre Dringlichkeit mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder feststellt; bei Stimmgleichheit ist keine Dringlichkeit gegeben.

§ 17 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die ihren Prüfbericht der Jahreshauptversammlung des folgenden Jahres mündlich vortragen.

§ 18 Entlastung des Vorstands, Vorstandswahlen

Der Vorstand hat über seine Tätigkeit und über die Verwaltung des Vermögens einen Rechenschaftsbericht abzulegen.

Der geprüfte Kassenbericht für das vergangene und der Etatentwurf für das laufende Geschäftsjahr sind schriftlich vorzulegen.

Danach entscheidet die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes. Sodann finden die vorgeschriebenen Neuwahlen statt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Hauptversammlung

Hauptversammlungen beruft der Vorstand auf eigenen Beschluss oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder ein.

Für Fristen und Tagesordnung gilt § 16 entsprechend.

§ 20 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind aktive, passive und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder, sofern sie nicht gegen Entgelt für den Verein tätig sind.

§ 21 Beschlussfassung

Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Ein Beschluss über die Änderung der Satzung benötigt eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

Die Absicht der Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein. Der Text muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung im Clubhaus zur Einsichtnahme für alle Mitglieder ausliegen.

§ 22 Niederschrift über Versammlungen

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und dem Beirat auf der der Mitgliederversammlung folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 23 Vertretung des Vereins, besondere Ermächtigung des Vorstands

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister vertreten die KTG gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB), wobei jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.

Zur Verpachtung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder Gebäuden sind die Vertreter der KTG nur ermächtigt, wenn ihnen die Mitgliederversammlung die Befugnis besonders erteilt.

§ 24 Vorstandswahlen

Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung für 3 Jahre (bis zu der dann stattfindenden Jahreshauptversammlung) durch Stimmenmehrheit gewählt; § 25 dieser Satzung bleibt unberührt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes zuvor dem Vorstand des Vereins gegenüber erklärt haben. Wiederwahlen sind zulässig.

Die Wahlen sind öffentlich. Auf Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder ist eine geheime Wahl durchzuführen.

§ 25 Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern

Jedes Vorstandsmitglied kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden.

§ 26 Vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so werden seine Aufgaben von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrgenommen. Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder aus, hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder stattzufinden.

§ 27 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse durch. Über die Sitzungen des Vorstandes wird eine Niederschrift gefertigt, die nach Genehmigung und Unterschrift des Vorsitzenden an die Mitglieder des Vorstandes verteilt wird.

Der Vorsitzende beruft ein und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen von Vorstand und Beirat und koordiniert die Vorstandsarbeit.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist.

Der Vorstand regelt intern die Verteilung der Aufgaben aller Vorstandmitglieder und informiert durch Aushang am „Schwarzen Brett“.

§ 28 Beirat

Die Beiratsmitglieder werden je zur Hälfte durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand gewählt bzw. berufen, jeweils für die Dauer von 3 Jahren; § 24 gilt entsprechend.

Der Beirat kann zur Vorbereitung von Beschlüssen und zur Durchführung von Vorhaben interne Ausschüsse bilden.

Die nicht dem Vorstand angehörigen Beiratsmitglieder haben neben den in dieser Satzung ausdrücklich normierten Befugnissen eine für die Vorstandsmitglieder beratende Funktion auszuüben.

Beiratssitzungen werden vom Vorstand einberufen. Außerdem ist auf Antrag von mindestens zwei nicht dem Vorstand angehörenden Beiratsmitgliedern baldmöglichst eine Beiratssitzung abzuhalten.

§ 29 Jugendwart

Der Jugendwart wird von einer Versammlung der Jugendlichen gewählt. Er vertritt nach innen und außen die Interessen der Vereinsjugend. Er bedarf für seine Funktion als Vorstandsmitglied (vergl. § 14) der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 30 Anerkennung der Satzung

Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die Satzung der KTG an.

§ 31 Pokale, Ehrenzeichen, Ehrenurkunden

Pokale und Ehrenzeichen, die bei sportlichen Wettkämpfen von Mitgliedern der KTG endgültig errungen sind, werden Eigentum der KTG. Ehrenurkunden bleiben Eigentum des Siegers.

§ 32 Haftung

Die KTG lehnt jede Haftung für die Ausübung des Sportes oder auf dem Grundstück der KTG vorkommende Unfälle ab.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, welche Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen / Einrichtungen des Vereins, beim Besuch oder der Teilnahme von Veranstaltungen des Vereins oder sonstwie auf dem Grundstück der KTG erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

Jedes Mitglied hat den Schaden zu ersetzen, den es an Gegenständen schuldhaft verursacht, welche sich im Eigentum oder Besitz des Vereins befinden.

§ 33 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der KTG kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Die Gültigkeit eines Beschlusses ist abhängig von der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ aller Erschienenen. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, so muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

Die Liquidation geschieht durch drei von der Mitgliederversammlung zu wählende Liquidatoren. Ein nach der Liquidation verbleibender Vermögensüberstand ist gemäß den Vorschriften des § 4 dieser Satzung zu verwenden. Diese Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass die KTG durch Anordnung aufgelöst werden soll.

§ 34 Datenschutz im Verein

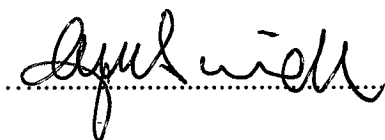
Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, werden zur Erfüllung des Zweckes des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt, verändert und ausgewertet.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lassen und Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

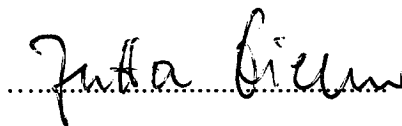
Der Verein ist berechtigt, Bild-, Film- und Tonaufnahmen, auch soweit darauf einzelne oder mehrere Mitglieder des Vereins wahrzunehmen sind, welche im Rahmen des regulären Sportbetriebs (Training, Turniere, Vereinsveranstaltungen etc.) und / oder des Vereinslebens und / oder auf dem Vereinsgelände gefertigt oder sonst aufgenommen werden, für Vereinszwecke zu verwenden und insbesondere auch in der Presse oder auf der eigenen Internetpräsenz sowie in digitalen Netzwerken zu veröffentlichen, weiterzugeben oder sonst zu verwenden, soweit dies dem Vereinszweck oder der Darstellung des Vereins nach außen hin dienlich ist.

Essen-Kettwig, im März 2015



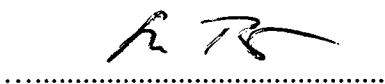
1. Vorsitzender

(Ulrich Goldschmidt)



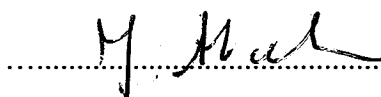
stellvertretende Vorsitzende

(Jutta Giersch)



Geschäftsführer

(Stefan Birkhahn)



Schatzmeister

(Jürgen Abraham)